Statuten Sektion Nuklearmedizin:

Inhalt

Art. 1: Firma, Sitz, Haftbarkeit und Unterschriftsberechtigung 2
Art. 2: Zweck der Sektion 2
Art. 3: Mitgliedschaft 3
Art. 4: Eintritt in die Sektion 3
Art. 5: Austritt und Ausschluss aus der Sektion 3
Art. 6: Organe der Sektion 4
Art. 7: Generalversammlung der Sektion 4
Art. 8: Sektionsvorstand 5
Art. 9: Kommissionen 5
Art. 10: Geschäftsführung der Sektion und Geschäftsstelle 6
Art. 11: Revisionsstelle 6
Art. 12: Finanzielle Bestimmungen 6
Art. 13: Statutenänderungen und Sektionsauflösung 7
Art. 14: Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen 7

Art. 1: Firma, Sitz, Haftbarkeit und Unterschriftsberechtigung

a) Unter dem Namen „Nuklearmedizin“ besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Olten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
b) Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.
c) Der Verein ist eine Sektion des Nuklearforums Schweiz.
d) Für die Schulden haftet nur das Vermögen der Sektion unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Sektionsmitglieder.
e) Der Sektionsvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung.

Art. 2: Zweck der Sektion

a) Zweck der Sektion Nuklearmedizin ist die Koordination und Bündelung der Tätigkeiten ihrer Mitglieder im Bereich der Nuklearmedizin in der Schweiz. Sie fördert den fachlichen Austausch, die Abstimmung gemeinsamer Anliegen sowie die Entwicklung kohärenter Positionen gegenüber Behörden, Fachkreisen und der Öffentlichkeit. Zudem unterstützt sie die Zusammenarbeit in wissenschaftlichen, organisatorischen und gesundheitspolitischen Fragen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Nuklearmedizin.
b) Die Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere:
   - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches
   - Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden und Politik
   - Durchführung und Veröffentlichung von Studien
   - Organisation von Informationsanlässen
   - Kontaktpflege mit Meinungsbildnern in Lehre, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik
c) Bei seiner Arbeit nimmt der Verein Rücksicht auf die Tätigkeit bestehender Organisationen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Art. 3: Mitgliedschaft

a) Die Sektion steht allen juristischen und natürlichen Personen offen, die sich für irgendeine Weise für die Ziele interessieren und bereit sind, die Sektion in deren Erreichung zu unterstützen.
b) Eine Doppelmitgliedschaft beim Nuklearforum Schweiz ist zwingend. Die Aufnahmenentscheide erfolgen koordiniert.
c) Es ist sowohl bei der Sektion als auch im Nuklearforum der entsprechende Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 4: Eintritt in die Sektion

a) Die Anmeldung zum Beitritt der Sektion ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle zu richten.
b) Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand. Die Aufnahme wird mit dem Nuklearforum abgestimmt.
c) Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.

Art. 5: Austritt und Ausschluss aus der Sektion

a) Der Austritt aus der Sektion kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch erklärt werden.
b) Der Sektionsvorstand ist befugt, Mitglieder aus der Sektion auszuschliessen, welche trotz Mahnung ihre finanziellen oder anderen Mitgliedspflichten verletzen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten. Über Ausschlüsse aus der Sektion entscheidet der Sektionsvorstand abschliessend. Der Beschluss kann nur mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Er kann binnen Monatsfrist an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche zur Bestätigung des Ausschlusses einer Zweidrittelsmehrheit der abgegeben Stimmen bedarf.
c) Der Ausschluss aus der Sektion wird mit dem Nuklearforum abgestimmt.
d) Bei Austritt aus dem Nuklearforum endet auch die Sektionsmitgliedschaft.

Art. 6: Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Geschäftsstelle der Sektion
- die Revisionsstelle

Art. 7: Generalversammlung der Sektion

a) Die ordentliche Generalversammlung der Sektion tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
b) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Sektionsvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder einberufen.
c) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
d) Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn ein Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäfsstelle eingereicht und den Mitgliedern zugestellt wurde, es sei denn, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Versammlung mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind.
e) Jedem Einzelmitglied steht eine Stimme zu.
f) Die Kollektivmitglieder werden an der Generalversammlung je durch einen Delegierten vertreten. Jedem Kollektivmitglied stehen sechs Stimmen zu.
g) Vertretung durch ein anderes Mitglied ist für einzelne Versammlungen zulässig, bedarf jedoch der schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle.
h) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung und, unter Vorbehalt von Art. 13, mit dem einfachen Stimmenmehr. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung angeordnet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
i) Die Generalversammlung der Sektion hat folgende Befugnisse:
    1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane.

2. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Sektion
5. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
6. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Sektionsvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
7. Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder.
8. Änderung der Statuten.
9. Auflösung der Sektion.

Art. 8: Sektionsvorstand

a) Der Sektionsvorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, welche die verschiedenen an der Entwicklung der Nuklearmedizin interessierten Berufs- und Wirtschaftskreise sowie die Wissenschaft vertreten sollen. Der Sektionsvorstand konstitutiert sich selbst.
b) Die Amtsdauer des Sektionsvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
c) Die Präsidentin, der Präsident der Sektion, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin, der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzung und die Generalversammlung ein und leitet sie. Sie/er ordnet den Vollzug der Vereinsbeschlüssen und vertritt die Sektion gegen aussen.
d) Der Sektionsvorstand leitet den Verein, erstellt das Jahresprogramm, das Budget und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.
e) Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Der Sektionsvorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen; für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelsmehrheit der Vorstandsmitglieder der Sektion erforderlich. Der Sektionsvorstand bestimmt, unter welchen Umständen einzelne Geschäfte mit elektronischer Post entschieden werden können.

Art. 9: Kommissionen

a) Zur Beratung und Bearbeitung einzelner Themen und Fragen, die das Tätigkeitsfeld der Sektion berühren, kann der Sektionsvorstand ständige oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. Der Sektionsvorstand umschreibt die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen.

b) Die Kommissionen erstatten dem Sektionsvorstand regelmässig über ihre Tätigkeit Bericht.

Art. 10: Geschäftsführung der Sektion und Geschäftsstelle

a) Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte und Rechnungsführung nach den Weisungen des Sektionsvorstandes.
b) Die Geschäftsführung unterstützt die Sektionspräsidentin, den Sektionspräsidenten und den Sektionsvorstand in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei Sektionsgeschäften ist der Sektionsvorstand fachlich und finanziell weisungsberechtigt.
c) Die Geschäftsführung kann an eine bestehende Geschäftsstelle übertragen werden. Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Nuklearforum Schweiz.

Art. 11: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für ein Jahr eine Revisionsstelle; diese ist wiederwählbar.

Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.

Art. 12: Finanzielle Bestimmungen

a) Die Einkünfte der Sektion setzen sich zusammen aus:
   - Den Mitgliederbeiträgen
   - Den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag von Publikationen und Veranstaltungen, Zuwendungen und Subventionen und Vermögenserträgnisse
b) Die Mitgliederbeiträge betragen wie folgt:
   - CHF 6000 für Kollektivmitglieder
   - CHF 100 für Einzelmitglieder
c) Der Einzug der Beiträge erfolgt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist bereits im Beitrittsjahr geschuldet.
d) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13: Statutenänderungen und Sektionsauflösung

a) Für die Statutenänderung ist die Dreiviertelsmehrheit der abgegeben Stimmen erforderlich.
b) Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung der Sektion. Er kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung gefasst werden,
c) Im Falle der Auflösung der Sektion ist sein Vermögen einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Art. 14: Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

a) Verpflichtung bei Sektionsbeitritt

Die Mitglieder der Sektion verpflichten sich mit dem Beitritt, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Kartell- und Wettbewerbsrecht. Die Diskussionen im Rahmen der Sektion beziehungsweise des jeweiligen Projekts sind auf dessen legitime Ziele, Aufgaben und Aktivitäten sowie auf die Frage zu beschränken, wie diese rechtmässig erreicht werden können.

b) Unzulässige Verhaltensweisen in der Sektion

Unzulässig sind Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen, Verständigungen oder Diskussionen über Themen, die den Wettbewerb zwischen den teilnehmenden Unternehmen beschränken könnten oder als wettbewerbsbeschränkend ausgelegt werden könnten. Dies gilt insbesondere für regulatorische, strategische oder kommerzielle Pläne im Zusammenhang mit davon betroffenen Produkten, Dienstleistungen oder Programmen.

Die Sektionsmitglieder dürfen keine wirtschaftlich oder geschäftlich sensiblen Informationen offenlegen, insbesondere keine Informationen zu Preisen, Kosten, Margen, Kunden, Lieferanten, Marktverhalten, Produktionsmengen, Absatzplänen, Geschäftsstrategien oder künftigen kommerziellen Entscheidungen.

Hat ein Mitglied Bedenken, dass eine Diskussion wettbewerbsrechtlich problematische Themen berühren könnte, hat sie diese Bedenken unverzüglich anzusprechen. Die betreffende Diskussion ist in diesem Fall sofort zu beenden oder auf rechtlich zulässige Inhalte zurückzuführen.